

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1650

KR.Nr. I 071/2012 (DBK)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Talentförderklasse in der Sekundarschule B und E (19.06.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mit Schreiben vom 30. April 2012 wurden die Eltern der 6. Klassen in der Region Solothurn und Umgebung zu einem Informationsanlass bezüglich einer Talentförderklasse Sek E/B für Sport, Musik und andere Talente eingeladen. Die offiziellen Schulträger wurden darüber nicht informiert. Am 23. Mai 2012 wurde seitens des Departementes verfügt, dass die Stadt Solothurn eine derartige Talentförderklasse für die 7.-9. Klasse führen darf und unter welchen Bedingungen. Erst mit Schreiben vom 31. Mai 2012 wurden die umliegenden Gemeinden oder Schulkreise seitens des AVK offiziell über die genehmigte Talentförderklasse informiert. Im Schreiben an die Gemeindepräsidien und kommunalen Aufsichtsbehörden wird aufgeführt, dass die entsendenden Gemeinden verpflichtet sind, den anfragenden Schülerinnen und Schülern eine Kostengutsprache zu erteilen. In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Warum wurden die Gemeinden und kommunalen Aufsichtsbehörden nicht vor der Bewilligung einer derartigen Spezialklasse über das Anliegen des Kantons, bzw. den Bedarf informiert?
2. Ist es richtig, dass der schnellste Standort ungeprüft der Beste ist?
3. Wäre eine Anfrage und Diskussion im Vorstand des VSEG vor der Verfügung nicht ein gangbarer Weg gewesen, der auch genügend Rücksicht auf die Situationen der Schulträger nähme?
4. Mit welchem Recht dürfen Informationen ohne offizielle Anfrage in andern Schulkreisen verteilt werden?
5. Ist das AVK berechtigt, derart in die Gemeindeautonomie einzugreifen und den Gemeinden, bzw. kommunalen Aufsichtsbehörden die Kostengutsprache zu diktieren?
6. Wie sind die Kosten begründet und hergeleitet (Fr. 16'580.00 pro Kind und Jahr)?
7. Wie soll die Übernahme der Reisekosten geregelt werden?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 *Warum wurden die Gemeinden und kommunalen Aufsichtsbehörden nicht vor der Bewilligung einer derartigen Spezialklasse über das Anliegen des Kantons, bzw. den Bedarf informiert?*

Mit Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach) vom 26. Januar 2011 wurde gefordert, es seien die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen bzw. die Rahmenbedingungen für Talentschulen zu schaffen. Insbesondere wurde in der Begründung zum Interpellationstext darauf hingewiesen, dass mit dem Betrieb von Talentschulen die Förderung besonderer Begabungen ermöglicht

werden soll. Dazu seien Anpassungen in Bezug auf die Stundentafel und die Unterrichtsorganisation nötig.

In unserer Antwort vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/738) wiesen wir auf verschiedene parlamentarische Vorstösse der letzten Jahre hin, die besondere Massnahmen zur Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen verlangt hatten. In diesen Vorstössen äusserte sich der Bedarf an einem solchen Angebot. Wir begrüßten grundsätzlich jede Initiative, welche die Förderung von Schülerinnen und Schülern in sportlicher oder kultureller Hinsicht zum Ziel hat. Wir hielten fest, dass das Departement für Bildung und Kultur (DBK) das Konzept für solche Förderklassen sowie die dafür allfällig notwendigen Ergänzungen oder Besonderheiten bewilligen kann. Damit war klargestellt, dass die Schulträger im gegebenen Rahmen ein solches Angebot konzipieren und anbieten können.

3.2 *Ist es richtig, dass der schnellste Standort ungeprüft der Beste ist?*

Nein, dem ist nicht so. Der Standort Solothurn ist eingehend geprüft worden und er ist begründet. Bisher wurden schon in der Bezirksschule Solothurn sportlich talentierte Schüler und Schülerinnen der Stadt und anderer Gemeinden unterrichtet. Der Anstoss für eine Talentförderklasse in Solothurn kam von der kantonalen Sportfachstelle. Dabei stützte sie sich auf gezielte Aktivitäten zur Sportförderung und auf konkrete Projekte wie dem Aufbau eines Leistungszentrums Radsport Solothurn. Auf die Notwendigkeit eines solchen Angebots wurde wiederholt auch von den Sportverbänden hingewiesen. Das Konzept für die Talentförderklasse wurde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Sportfachstelle und dem Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) erarbeitet. Dabei wurde auch die Standortfrage geklärt.

3.3 *Wäre eine Anfrage und Diskussion im Vorstand des VSEG vor der Verfügung nicht ein gangbarer Weg gewesen, der auch genügend Rücksicht auf die Situationen der Schulträger nähme?*

Im Rahmen der parlamentarischen Vorstösse im Bereich der Talentförderung und mit unserer Antwort vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/738) auf den Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach) ist die politische Diskussion breit geführt worden. Wir zeigten auf, wie die Kompetenzen geregelt sind. Das DBK ist zuständig für die Bewilligung von Talentförderklassen. Vor dem Versand der DBK-Verfügung informierte das AVK die Geschäftsleitung des VSEG. Eine weitere Diskussion im Rahmen des Verbands wurde auf Grund der im Vorfeld erfolgten politischen Klärung nicht als angezeigt beurteilt.

3.4 *Mit welchem Recht dürfen Informationen ohne offizielle Anfrage in andern Schulkreisen verteilt werden?*

Wenn ein Schulträger gemäss kantonalen Rahmenbedingungen ein Angebot schafft, das einem bildungspolitisch anerkannten Bedürfnis entspricht und auch Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden zugänglich gemacht werden soll, ist eine breit angelegte und umfassende Information naheliegend. Das Angebot der Stadt Solothurn wäre ohne auswärtige Schüler und Schülerinnen nicht zu Stande gekommen. Nach allgemeinen Grundsätzen war die Stadt Solothurn frei, über ihr Angebot zu informieren. Es musste hierfür keine Erlaubnis eingeholt werden. Über das neue Angebot der Talentförderklasse war mitunter auch in der Presse berichtet worden. Es war zwingend, dass Eltern von Kindern mit entsprechenden Qualifikationen über das Anmeldeverfahren und die Zulassungsbedingungen informiert wurden.

3.5 *Ist das AVK berechtigt, derart in die Gemeindeautonomie einzugreifen und den Gemeinden, bzw. kommunalen Aufsichtsbehörden die Kostengutsprache zu diktieren?*

Die Kompetenzen zur Bewilligung von ergänzenden Angeboten und zur Genehmigung des auswärtigen Schulbesuchs für einzelne Schüler und Schülerinnen sind in den rechtlichen Grund-

lagen klar zugeordnet. Gemäss § 79^{ter} Absatz 2 Buchstabe b des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) ist das DBK für die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse zuständig. Konzepte zur Führung von Talentförderklassen sind daher vom DBK bewilligen zu lassen.

Gestützt auf § 46 VSG und § 56 der Verordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1), kann das AVK namens des DBK einzelnen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Talentförderklasse in einer anderen solothurnischen Gemeinde gestatten. Mit der Bewilligung verfügt das AVK gemäss § 56^{bis} Absatz 1 VV VSG namens des DBK darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat. Gestützt darauf, wird die entsendende Gemeinde verpflichtet, das Schulgeld zu übernehmen. Die Gemeindeautonomie ist in diesem Bereich also, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen, eingeschränkt. Nach der Rechtsprechung sind Gemeinden in einem Sachbereich nur autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt, was vorliegend nicht der Fall ist.

3.6 *Wie sind die Kosten begründet und hergeleitet (Fr. 16'580.00 pro Kind und Jahr)?*

Das Schulgeld in der Höhe von 16'580 Franken basiert auf einer Kostenberechnung der Stadt Solothurn, die für vergleichbare Angebote der Sekundarstufe I angewendet wird. Enthalten sind Besoldungskosten und ein Unkostenanteil. Es ist derselbe Tarif, den die Stadt jenen Nachbargemeinden verrechnet, die, gestützt auf eine vertragliche Übereinkunft, ihre Schüler und Schülerinnen nach Solothurn in die Sekundarschule entsenden, weil sie selber dieses Angebot nicht führen.

Im Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich vom 23. November 2007 (RSA 2009; BGS 411.241) beträgt der Kantonsbeitrag für *Angebote für besonders Begabte* 16'900 Franken pro Schüler und Schuljahr. Der Solothurner Tarif bewegt sich somit unterhalb dieser allgemein anerkannten Bemessungsgrundlage.

3.7 *Wie soll die Übernahme der Reisekosten geregelt werden?*

Da es sich bei der Talentförderklasse um ein Angebot im Rahmen der obligatorischen Volksschule handelt und der Besuch vom DBK genehmigt wird, kommt § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) zur Anwendung, wonach der Kanton die Kosten der Schulträger für den Transport der Besucher von Volksschulen trägt, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, em, LS

Volksschulamt (13) Wa, YK, eac, uvb, Eg, MP, RUF, RF, wic, Kanzlei (4)

Amt für Kultur und Sport; Kantonale Sportfachstelle

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Oberstufenzentrum DeLu,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat